



BEZIRK
APPENZELL

Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichen Plätzen und Anlagen des Bezirks Appenzell vom 18. Oktober 2023

Der Bezirksrat Appenzell,

gestützt auf Art. 12 Abs. 2 des Datenschutz-, Informations- und Archivgesetzes vom 28. April 2019 (DIAG) sowie Art. 13 Ziff. 5 des Reglements des Bezirks Appenzell vom 2. Mai 2004, beschliesst am 8. September 2022 und 18. Oktober 2023:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt den Einsatz, den Betrieb und die Verwendung der vom Bezirk auf öffentlichen Plätzen und Anlagen installierten Videoüberwachungsanlagen, mit Ausnahme des Hallenbades Appenzell.

² Unter Vorbehalt des Abschlusses einer Vereinbarung zwischen den Bezirken Appenzell und Schwende-Rüte hat es auch Gültigkeit für die im Bezirk Schwende-Rüte gelegene Sportanlage Schaies.

Art. 2 Verantwortlichkeit und Zweck

¹ Der Bezirksrat entscheidet über die Anbringung von Videoüberwachungsanlagen auf öffentlichen Plätzen und Anlagen. Er ist überdies für die regelmässige Wartung der Videoüberwachungsanlagen zuständig und zieht hierfür eine spezialisierte Firma bei.

² Über die Anbringung von Videoüberwachungsanlagen auf der Sportanlage Schaies entscheiden die Bezirke des Inneren Landsteils.

³ Die videoüberwachten Plätze und Anlagen sowie die Standorte der einzelnen Kameras samt deren Aufnahmebereiche werden im Anhang dieses Reglements aufgeführt.

⁴ Die Videoüberwachung stellt die Kontrolle der zweckgemässen Nutzung der überwachten Plätze und Anlagen sicher und bezweckt die Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Vandalismus sowie generell die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen.

Art. 3 Arten der Videoüberwachung

¹ Die Videoüberwachung kann erfolgen durch:

- a. Echtzeit-Überwachung;
- b. Aufzeichnung von Videobildern.

² Die Videokameras zeichnen permanent auf.

³ Die Qualität der Bildaufzeichnung wird so gewählt, dass Personen identifiziert werden können.

Art. 4 Aufbewahrung und Löschung

Das aufgezeichnete Videomaterial wird vom Amt für Informatik des Kantons Appenzell I.Rh. für 30 Tage auf einem externen Server gespeichert und nach Ablauf der genannten Dauer automatisch gelöscht. Vorbehalten bleibt eine Aufbewahrung und allfällige Weitergabe des Videomaterials gemäss Art. 6.

Art. 5 Hinweispflicht

Die Videoüberwachungen sind durch geeignete Massnahmen am Ort, namentlich durch deutlich sichtbare Hinweistafeln an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters, erkennbar zu machen.

Art. 6 Auswertung, Zugriff, Weitergabe

¹ Wird auf einem videoüberwachten Platz oder einer videoüberwachten Anlage eine Widerhandlung im Sinne eines in Art. 2 festgelegten Zwecks festgestellt, werden die Aufnahmen in Echtzeit aufgeschaltet oder die Videoaufzeichnungen ausgewertet bzw. eingesehen, zwecks Aufklärung des Sachverhalts.

² Überdies werden die Videoaufzeichnungen ausgewertet, wenn eine Strafverfolgungsbehörde die Einsichtnahme bzw. Aushändigung des Videomaterials verfügt.

³ Zur Einsichtnahme bzw. Auswertung des Videomaterials gemäss Abs. 1 und 2 dieses Artikels sind ausschliesslich berechtigt:

- a. der Hauptmann¹;
- b. der Betriebsleiter des entsprechenden Platzes bzw. der entsprechenden Anlage;
- c. der Liegenschaftsverwalter des Bezirks;
- d. der Leiter des Bezirksbauamtes;
- e. im Verhinderungsfall deren jeweilige Stellvertreter.

Andere Mitarbeiter des Bezirks haben keinen Zugriff auf das Videomaterial.

⁴ Bei der Feststellung einer Widerhandlung im Sinne eines in Art. 2 festgelegten Zwecks

- a. sind die Aufzeichnungen verschlossen und nur für die Zugriffsberechtigten gemäss Abs. 3 dieses Artikels aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden;
- b. dürfen die Aufzeichnungen einzig von den Zugriffsberechtigten gemäss Abs. 3 dieses Artikels und ausschliesslich den Behörden, bei denen der Eigentümer der videoüberwachten Anlage Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, bekannt- bzw. weitergegeben werden, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

⁵ Die Bezirke des Inneren Landesteils entscheiden darüber, wer zur Anzeigenerstattung bzw. zur Verfolgung von Rechtsansprüchen bei der Feststellung einer Widerhandlung im Sinne eines in Art. 2 festgelegten Zwecks auf der Sportanlage Schaies ermächtigt ist.

⁶ Bei einer Bekannt- bzw. Weitergabe von Videoaufzeichnungen gemäss Abs. 4 und 5 dieses Artikels, sind Personendaten unbeteiligter Dritter zu anonymisieren.

⁷ Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, und/oder einer Behörde gemäss Abs. 4 oder 5 dieses Artikels bekannt gegeben, ist die betroffene Person durch den Bezirk schriftlich über die Datenerhebung und/oder -weitergabe zu informieren.

⁸ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Strafrechtspflege.

Art. 7 Protokollierung

¹ Sämtliche Aufschaltungen der Aufnahmen in Echtzeit sowie die Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial gemäss Art. 6 werden protokolliert.

² Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs bzw. der Aufschaltung, die Person, von welcher die Aufschaltung bzw. der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach dessen Annahme durch den Bezirksrat am 1. Juni 2024 in Kraft.

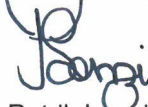
Namens des Bezirksrats Appenzell

Der regierende Hauptmann:



Markus Koster

Der Bezirksschreiber

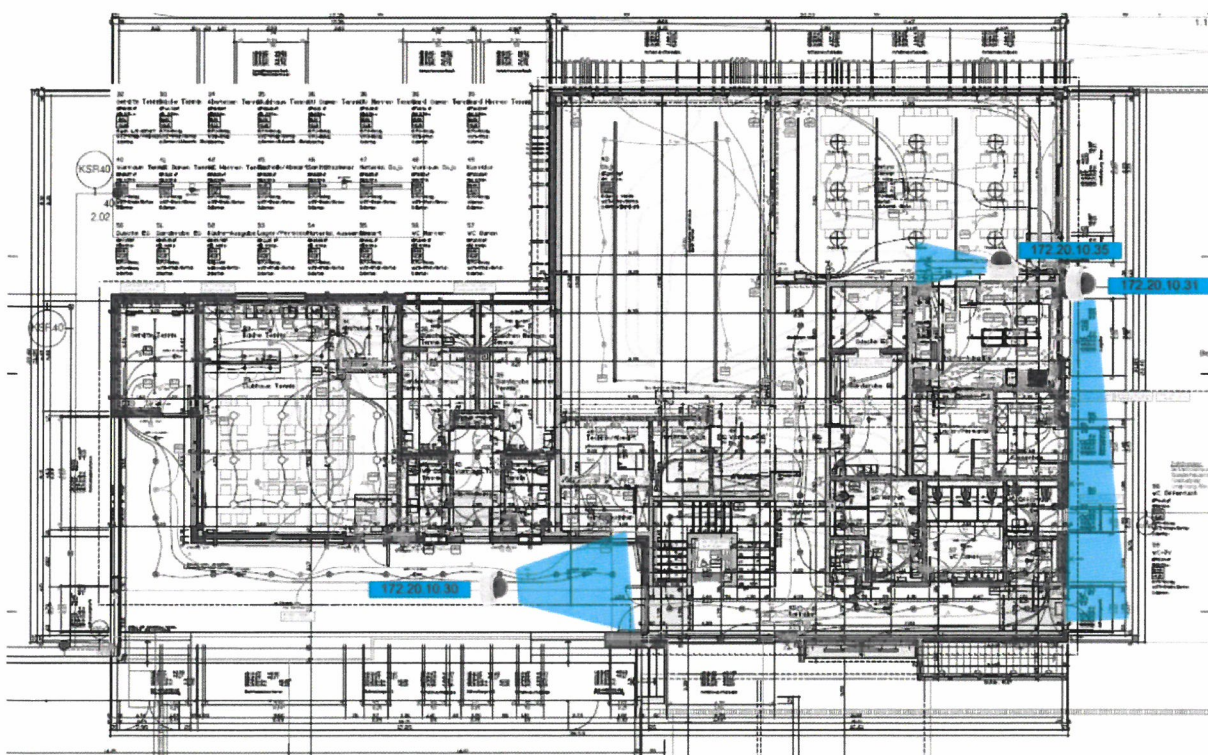
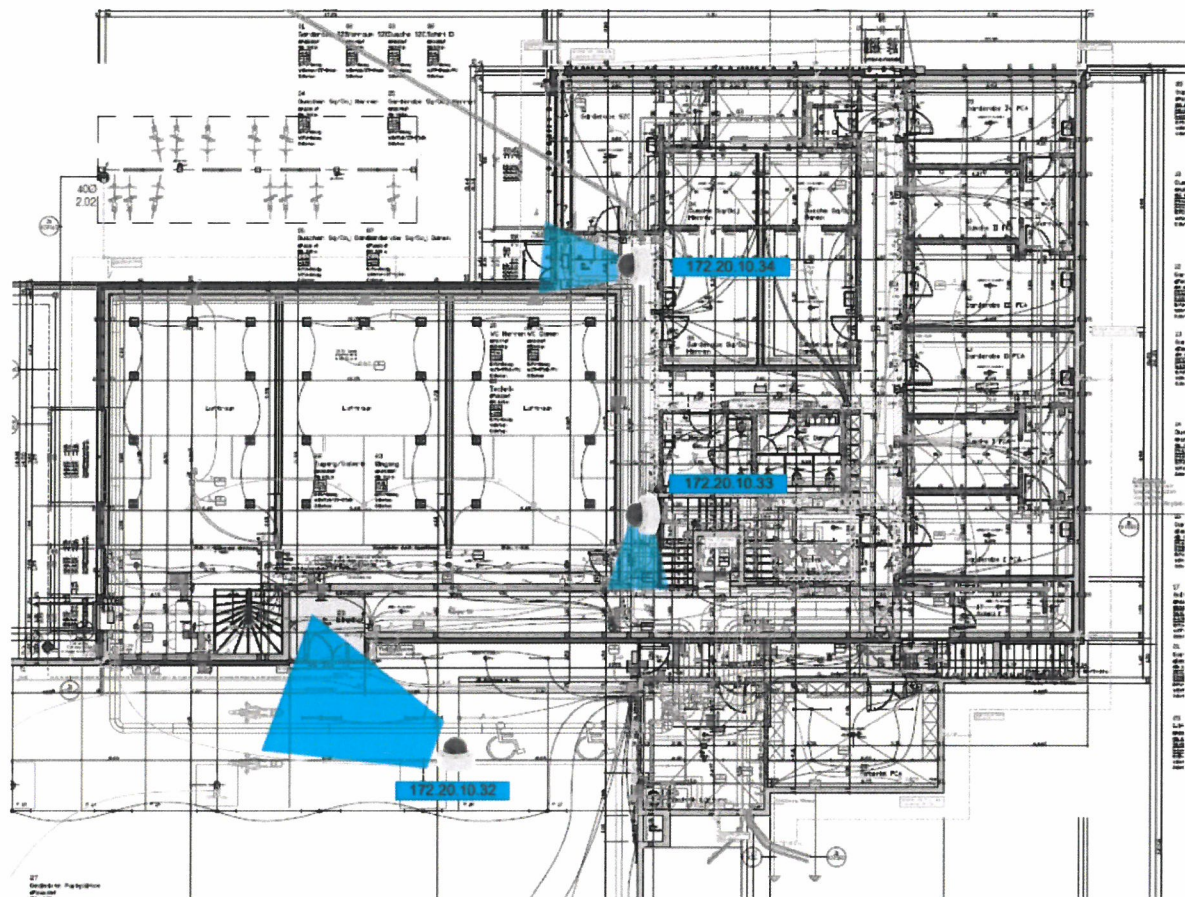


Patrik Lenzi

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Appenzell I.Rh. hat nach erfolgter Information und Vorabkonsultation nach Art. 12 Abs. 1 lit. c sowie Art. 23 DIAG gemäss schriftlicher Mitteilung vom 19. April 2024 keine Einwendungen gegen das vorliegende Reglement vorgebracht.

¹ Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

1. Sportanlage Schaies





2. WC- und Lagergebäude Zielplatz

